

Wussow-Informationsbrief

Informationen zum Versicherungs- und Haftpflichtrecht / Zit.: WI
aus der Anwaltspraxis Dr. Hansjoachim & Robert-Joachim Wussow
Seit 1950, begründet von Dr. Werner Wussow, Frankfurt am Main

Jahrgang 64
Nr. 2 / 04. Januar 2016

Unfallversicherungsrecht Fachgebiet

**Zur Einhaltung der Invaliditätsfristen in der privaten Unfallversicherung
Fehlerhafte Auskunft des Versicherers über Bestehen des Versicherungsvertrags
(Ziffer 2.1.1.1 AUB 2010)** Thema

In der privaten Unfallversicherung ist unter anderem **Voraussetzung für die Invaliditätsleistung**, dass die Invalidität ein Jahr nach dem Unfall eingetreten und innerhalb einer weiteren Frist (in der Regel 15 Monate ab dem Unfallereignis) ärztlich festgestellt und vom VN beim Versicherer geltend gemacht worden ist. Grundlagen

Fraglich ist, ob sich der Versicherer auf die Einhaltung dieser Fristen auch dann berufen kann, wenn der Versicherer oder ein für ihn handelnder Versicherungsagent dem VN nach einer Unfallmeldung mitgeteilt hat, dass zum Zeitpunkt des **Unfallereignisses kein Unfallversicherungsvertrag** bestand und sich erst nach Ablauf der Invaliditätsfristen herausstellt, dass diese **Auskunft fehlerhaft** gewesen ist und zum Zeitpunkt des Unfallereignisses ein Vertrag bestand. Zu denken ist hier an Fälle, in denen der VN selbst aufgrund der Folgen eines Unfallereignisses, etwa einer Amnesie oder einem Koma einen Unfallversicherungsvertrag nicht benennen kann und dieser auch weder durch ihn, noch durch Angehörige auffindbar ist. Wird in einer derartigen Situation dem VN oder seinen Angehörigen seitens des Versicherers oder des für den Versicherer handelnden Versicherungsagent versehentlich mitgeteilt, ein Vertrag bestehe nicht bzw. sei vor dem Unfallereignis bereits gekündigt worden, entsteht beim VN oder seinen Angehörigen der Eindruck, es brauche sich nicht um die Einhaltung von Invaliditätsfristen gekümmert zu werden, da Leistungen aus einem Unfallversicherungsvertrag mangels Bestehen des Vertrages sowieso nicht verlangt werden könnten. Aktuelles

Bei der **Jahresfrist für den Eintritt der Invalidität** ist es in der Regel unerheblich, wann der VN Kenntnis davon erhält, dass die Invalidität eingetreten ist, da auch noch nach Ablauf der Jahresfrist diese Feststellung getroffen werden kann. Erhält der VN oder Angehörige erst nach Ablauf dieser Frist Kenntnis davon, dass aus einem Unfallversicherungsvertrag Leistungen verlangt werden können, bleibt die Jahresfrist für den Eintritt der Invalidität weiterhin wirksam. Rechtslage

Bei der Frist für die ärztliche Feststellung der Invalidität dürfte grundsätzlich das Gleiche gelten, da auch nach Ablauf dieser Frist dem Versicherer gegenüber die ärztliche Feststellung der Invalidität dargelegt werden kann.

Allerdings besteht hier die Besonderheit, dass die ärztliche Feststellung selbst innerhalb der 15-Monatsfrist liegen muss. Nimmt daher der VN an, er brauche sich um die Einhaltung dieser Frist gar nicht kümmern und beruht das Versäumen der Frist auf einem vom Versicherer gesetzten Verhalten, kann es im Einzelfall rechtsmissbräuchlich im Sinne eines Verstoßes gegen Treu und Glauben sein, wenn sich der Versicherer auf den Ablauf dieser Frist beruft. Gleichermaßen gilt dies für die **Frist zur Geltendmachung der Invalidität**.

Dies gilt insbesondere besonders in Fällen, in denen der Versicherer den VN nicht nach Einführung der **Informationsobliegenheit gemäß § 186 VVG** über die Invaliditätsfristen belehrt hat. Aber auch wenn eine entsprechende Belehrung seitens des Versicherer erfolgte, kann auch im weiteren Verlauf das Berufen des Versicherers auf den Ablauf der Fristen für die ärztliche Feststellung und die Geltendmachung der Invalidität gegen Treu und Glauben verstoßen, wenn das Verhalten des Versicherers zu einer erkennbaren Belehrungsbedürftigkeit seines VN führt oder beim VN seitens des Versicherers beim VN der Eindruck erweckt wurde, wegen Fehlens eines Versicherungsvertrages zum Zeitpunkt des Unfallereignisses komme es auf das Einhalten der Fristen nicht an (vgl. zum Einhalten der Invaliditätsfristen sowie dem Grundsatz von Treu und Glauben hierbei: Prölss/Martin, VVG, 29. Auflage, Ziffer 2 AUB 2010, Rn. 9 ff.; Grimm, Unfallversicherung, AUB-Kommentar, 5. Auflage, § 2 AUB, Rn. 17 f.; Wussow/Pürckhauer, AUB-Kommentar, 6. Auflage, § 7 AUB, Rn. 23, 26).

Fachgebiet **Schadenersatzrecht**

Thema **Umfang der Verkehrssicherungspflicht zur Abwehr der von Bäumen ausgehenden Gefahren
Schutz gegen Astbruch und Windwurf (§ 823 BGB)**

Aktuelles

Nach einer Entscheidung des OLG Hamm (r+s 2015, 467), hat die Gemeinde zur Abwehr der von **Bäumen ausgehenden Gefahren** die Maßnahmen zu treffen, die einerseits zum Schutz gegen Astbruch und Windwurf erforderlich, andererseits unter Berücksichtigung des umfangreichen Baumbestandes der öffentlichen Hand zumutbar sind. Dazu genüge in der Regel eine in angemessenen Abständen vorgenommene **äußere Sichtprüfung**, bezogen auf die Gesundheit des Baumes (OLG Hamm, NJW-RR 03, 968). Eine eingehende fachmännische Untersuchung sei nur dann vorzunehmen, wenn Anhaltspunkte vorliegen, die erfahrungsgemäß auf eine besondere Gefährdung hindeuten. Solche Anzeichen seien etwa eine spärliche oder trockene Belaubung, dürre Äste, äußere Verletzungen, Wachstumsauffälligkeiten oder Pilzbefall (BGH, VersR 1964, 334). Auch das Vorliegen eines Druckzwiesels, d.h. eines mehrstämmigen Baumstammes mit etwa gleichmäßigem dickem Wachstum der Stämme, bei dem der Druck der Teilstämme an sich gegeneinander gerichtet sind, stelle ein Stabilitätsrisiko dar (OLG Hamm, NJW-RR 03, 968).

Im entschiedenen Fall hat der vom Gericht beauftragte Sachverständige eine mangelhafte Vitalität eines auf einem öffentlichen Platz stehenden Baumes festgestellt, welche auch durch Totholz am Baum sichtbar war. Darüber hinaus wurde am Stammfuß des Baumes ein alter Stammschaden festgestellt, der im Baumkataster der Gemeinde keinerlei Erwähnung findet, aber dringend hätte kontrolliert werden müssen. Im Ergebnis bejaht der Senat eine **schuldhaftes Amtspflichtverletzung** wegen nicht hinreichender Kontrolle des streitgegenständlichen Baumes und führt aus, der Schaden am PKW des Geschädigten durch einen vom dem fraglichen Baum herabstürzenden Ast beruhe kausal auf der unzureichenden Kontrolle des fraglichen Baumes.

**Schluss-
betrachtung**

Nach der Entscheidung des OLG Hamm (aaO) genügt bei der Überprüfung von Straßenbäumen der öffentlichen Hand in der Regel eine in angemessenen Abständen vorgenommene äußere Sichtprüfung, bezogen auf die Gesundheit des Baums. Eine Kontrolle im halbjährigen Turnus – einmal in belaubtem und einmal in unbelaubtem Zustand – wurde vom BGH nicht beanstandet (BGH, VersR 2004, 877).

Ungeachtet dessen erscheint es jedoch auch sachgerecht Straßenbäume nicht allein auf ihre Gesundheit zu überprüfen, sondern darüber hinaus auf ihre **allgemeine Standsicherheit** im Hinblick auf **Standort**, der **Versorgung mit Luft und Wasser** sowie des **Alters des Baumes**. Von besonderer Bedeutung ist auch der **Wuchs des Baumes**. Befindet sich z.B. an einem äußerlich gesund erscheinenden Baum ein weit ausladender schwerer Ast sollte überprüft werden, ob dem Ast allein schon aufgrund der physikalischen Gegebenheiten unabhängig davon, ob der Baum oder der Ast krank erscheinen, ein besonderes Abbruchrisiko innewohnt. Ebenso ist es angezeigt auch gesund erscheinende Bäume einer näheren Untersuchung zu unterziehen, wenn sich in einer Straße auffällig viele Baumschäden zeigen (vgl. Wussow/vom Brocke, Unfallhaftpflichtrecht, 16. Auflage, Kapitel 13, Rn. 135).

Arzthaftungsrecht Fachgebiet

**Zur Aufklärung bei einer Wärmebehandlung über das Auftreten von
Brandblasen
Bemessung des Schmerzensgeldes bei schwierigem Heilungsverlauf (§§ 823 Abs.
1, 253 BGB)**

Thema

Das LG Bonn hat sich in einem Urteil vom 19.06.2015 (NJW 2015, 3461) mit **Schadenersatzansprüchen** eines Patienten nach **Durchführung einer Wärmebehandlung** (Moxibustion) beschäftigt. Im Rahmen der Behandlung wurde beim Geschädigten am Sprunggelenk eine sogenannte Moxa-Nadel gesetzt. Entweder überhitzte die Nadel oder es kam zum Herabfallen vom am oberen Ende der Nadel befestigter glimmender Beifußwatte, wodurch sich eine Brandblase und letztlich eine Narbe mit den Maßen 2 x 3 cm am Sprunggelenk des Geschädigten bildete.

Aktuelles

Das Gericht stellt eine **Aufklärungspflichtverletzung** seitens des behandelnden **Heilpraktikers** fest. Im Rahmen der Aufklärung wurde darauf hingewiesen, dass in seltenen Fällen bei der Moxibustion Brandblasen auftreten können. Nach den Feststellungen des gerichtlichen Sachverständigen ist das Verbrennungsrisiko bei der Moxibustion jedoch relativ hoch (mehr als 1%). Mit der Formulierung bei der Aufklärung „in seltenen Fällen“, welche in Beipackzetteln von Arzneimitteln üblich ist, verbindet der Patient die hiermit normalerweise einhergehende Bedeutung, nämlich „diese Folge tritt in mehr als 0,01% und weniger als 0,1% der Fälle auf, d.h. bei zwischen einem und zehn von 10.0000 Behandelnden. Tritt die Nebenwirkung jedoch – sowie hier – in mehr als 1% der Fälle auf, hätte im Rahmen der Aufklärung darauf hingewiesen werden müssen, dass es bei der Behandlung „oft“ zu Verbrennungen kommen kann. Da die Aufklärung hier unzutreffend gewesen sei, führe sie nicht zu einer wirksamen Einwilligung des Patienten in die Behandlung.

Darüber hinaus stellt das Gericht zwei Behandlungsfehler fest. Zum einen sei die Moxibustion als Behandlungsmethode aus Sicht eines Heilpraktikers nicht indiziert gewesen. Zum anderen wurde die Moxibustion nicht **ununterbrochen beaufsichtigt**. Dies sei jedoch nach den Feststellungen des Sachverständigen aufgrund der relativ hohen Verbrennungsgefahr erforderlich gewesen.

Bei der Schmerzensgeldbemessung in Höhe von 2.500,00 EUR hat das Gericht berücksichtigt, dass die Behandlung aufgrund mangelhafter Aufklärung und daher fehlender wirksamer Einwilligung des Patienten rechtswidrig war und, dass im Rahmen ihrer Durchführung zwei grobe Behandlungsfehler unterlaufen sind. Darüber hinaus wurde die nicht unerhebliche Narbe von 2-3 cm Ausmaß und der schwierige Heilungsverlauf der Brandblase berücksichtigt.

Fachgebiet Verkehrsrecht

Thema Haftung des Fahrzeughalters beim Anfahren vom rechten Fahrbahnrand (§ 10 StVO)

Kurzer Beitrag Wer aus seinem **Grundstück**, aus einer **Fußgängerzone**, aus einem verkehrsberuhigten Bereich auf die Straße oder von anderen Straßenteilen oder über einen abgesenkten Bordstein hinweg **auf die Fahrbahn einfahren** oder vom **Fahrbahnrand anfahren** will, hat sich dabei so zu verhalten, dass eine Gefährdung anderer Verkehrsteilnehmer ausgeschlossen ist. Die Anfahrende muss Gewissheit haben, dass seine Fahrbahn frei ist (Hentschel/König/Dauer, Straßenverkehrsrecht, 43. Auflage, § 10 StVO, Rn. 7).

Das AG Frankfurt am Main hat in einem Urteil vom 17.11.2015 (AZ: 31 C 2658/13 (83)) festgestellt, den vom Fahrbahnrand anfahrenden Halter eines Kraftfahrzeugs treffe die alleinige Haftung, wenn er im Zuge des Anfahrens mit einem auf der Fahrbahn mit äußerst geringer Geschwindigkeit rollenden Fahrzeug kollidiert, welches kurz vor dem Zusammenstoß mit dem vorderen Teil seines Fahrzeugs bereits an dem am rechten Straßenrand stehenden anfahrenden Fahrzeug vorbeigefahren war.

◆

